

Rechten, noch kann sie als stillschweigende Bedingung des konkreten Vertrages angenommen werden. In dieser Beziehung ist vorerst zu betonen, daß § 1 des Vertrages nur von einem Apparat zur Herstellung künstlicher Steine spricht, und der Beklagten nur das Recht zur Herstellung und zum Gebrauch des patentierten Kastens überträgt, dem Apparat also im Vertrag so wenig, als in der Patentbeschreibung die Eigenschaft zugesprochen ist, daß mit demselben wetterfeste, frostbeständige Steine fabriziert werden können. Sodann kommt in Betracht, daß der Direktor der Beklagten unbestrittenmaßen vor Abschluß des Vertrages auf dem Steinwerk des Avenarius in Ingelheim gewesen ist, und dort fabriizierte Steine gesehen hat. Die Beklagte, resp. ihr sachverständiger Direktor, war daher in der Lage, sich vor Abschluß des Vertrages darüber zu vergewissern, ob mit der Erfindung des Avenarius dasjenige technische Resultat erreichbar sei, auf welches sie Wert legte, und wenn sie hierüber irgendwelche Zweifel hatte, entweder den Vertrag nicht abzuschließen, oder doch sichernde Bestimmungen in denselben aufnehmen zu lassen. Wenn nun die Beklagte, resp. ihr Direktor, nach eingenommenem Augenschein an Ort und Stelle, das Zustandekommen des Vertrages lediglich davon abhängig machte, daß durch die eidg. Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien eine Druckfestigkeit der in Rümliang fabriizierten Steine von mindestens 200 Kilos per Quadratcentimeter ausgewiesen werde, so muß angesichts des übrigen Wortlautes des Vertrages vom 3. August 1894 daraus geschlossen werden, daß die Beklagte jenen Ausweis für genügend erachtet habe, um die Brauchbarkeit der Erfindung für ihre Zwecke darzutun. Nach diesen Ausführungen ist die Klage, in Übereinstimmung mit den kantonalen Gerichten, gutzuheißen, womit die Widerklage ohne weiters als unbegründet dahinfällt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 12. April 1897 in allen Teilen bestätigt.

**VIII. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.
Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

126. Urteil vom 28. Mai 1897 in Sachen
Kanton St. Gallen gegen Toggenburgerbahn.

A. Zum Zweck der Erbauung und des Betriebs einer Eisenbahn von Ebnat nach Wyl bildete sich im Jahre 1867 eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Toggenburgerbahngesellschaft“ mit einem Aktienkapital von 4 Millionen Franken, eingeteilt in 8000 Aktien zu 500 Fr. Von diesem Aktienkapital übernahm der Kanton St. Gallen 2½ Millionen in 5000 Aktien, wofür demselben ein Dividendenvorrecht von 2½ % des Reinertrages und überdies 100 Stimmen in der Generalversammlung für so lange eingeräumt wurden, als er ein Aktienkapital von wenigstens 1½ Millionen besitze. Im übrigen bestimmt § 19 der Statuten bezüglich des Stimmrechts: Der Besitz von 1—5 Aktien berechtigt zu einer Stimme, von 6—10 Aktien zu zwei Stimmen, von 11—20 Aktien zu drei Stimmen, und je weitere 20 Aktien in derselben Hand zu einer Stimme mehr. Jedoch dürfen von derselben Person nicht mehr als 20 Stimmen, sei es in ihrem eigenen Namen oder mit Vollmacht, abgegeben werden; auch darf niemals ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen. Nach § 18 der Statuten entscheidet in der Generalversammlung die absolute Mehrheit der in derselben abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich gewisser, im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommender, Ausnahmen. Behufs Fortsetzung in das Linthgebiet und zum Zürichsee über die Rickenhöhe wurden in letzter Zeit vier Projekte einer sogenann-

ten Rückenbahn aufgestellt, und dafür die gesetzlichen Konzessionen erworben. Unter denselben befindet sich ein Projekt des alt Nationalrat Bühler-Honegger in Rapperswyl und Konsorten für eine Eisenbahn von Wattwyl eventuell Ebnat nach Rapperswyl, während die andern Projekte als südlichen Endpunkt Uznach, oder doch eine Abzweigung nach dieser Ortschaft vorsehen. Zu diesen Projekten hat auch der Kanton St. Gallen Stellung genommen. Der Große Rat ernannte zur Prüfung und Begutachtung der einschlagenden Fragen aus seiner Mitte eine Kommission, und der Regierungsrat betraute eine Fachmännerkommission mit der gleichen Aufgabe. Inzwischen fand am 25. Juni 1896 die ordentliche Generalversammlung der Toggenburgerbahngesellschaft statt, an welcher nach dem Protokolle außer den 100 Stimmen des Kantons St. Gallen noch 426 Stimmrechte von 186 Privataktionären mit 2488 Aktien vertreten waren. In dieser Versammlung wurde neben andern Geschäften folgende von Bühler-Honegger am 1. Juni 1896 eingereichte Motion: „Der Verwaltungsrat „der Toggenburgerbahn sei eingeladen und beauftragt, behufs Klärung der gegenwärtigen Situation der projektierten Rückenbahn „die Frage besörderlich zu prüfen, ob eine Vereinigung mit dem „Eisenbahnkomite Rapperswyl zu erzielen sei, die den ausschließlichen Zweck hat, durch gemeinsames Vorgehen die Beschaffung „des erforderlichen Baukapitals für die projektierte Linie Wattwyl-Rapperswyl zu sichern. Innerhalb drei Monaten von der „diesjährigen ordentlichen Generalversammlung an gerechnet sei „einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag hierüber einzubringen“ — behandelt, und (entgegen dem Antrag des Verwaltungsrates auf Ablehnung der Motion) mit 320 gegen 201 Stimmen angenommen (5 Stimmzettel waren leer). Ebenso wurde entgegen dem Antrag des Verwaltungsrates, daß ihm die vor zwei Jahren erteilte Vollmacht erneuert, d. h. er ermächtigt werde, alles nötige zu besorgen, um entweder zum Abschlusse eines neuen Betriebsvertrages mit den Vereinigten Schweizerbahnen, oder aber auf den 30. Juni 1897 zur Einrichtung des Betriebes auf der Linie Wyl-Ebnat für Rechnung der Gesellschaft selbst zu gelangen, der Antrag des Herrn Bühler-Honegger, dahingehend, „diesen Gegenstand bis zu der

nach dem vorhergehenden Beschlusse bevorstehenden außerordentlichen Generalversammlung zu verschieben,“ nach gewalteter Diskussion mit 280 gegen 221 Stimmen angenommen. Gegen diese beiden Beschlüsse protestierte der Vertreter des Kantons St. Gallen, da dieselben durch gesetz- und statutenwidrige Stimmenverteilung seitens einzelner Großaktionäre zu Stande gekommen seien.

B. Mit Klageschrift vom 3. Oktober 1896 erhob der Regierungsrat des Kantons St. Gallen namens des letzteren als Inhaber von 5000 Aktien Klage gegen die Aktiengesellschaft Toggenburgerbahn und stellte das Begehren, daß die beiden genannten Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 als ungültig erklärt und aufgehoben werden, im übrigen aber die Beschlüsse und Wahlen jener Generalversammlung in Kraft bleiben. Zur Begründung dieses Begehrens wurde im wesentlichen angeführt: Während an den Generalversammlungen von 1885 bis 1894 durchschnittlich nur 33 Privataktionäre mit 97 Stimmen teilgenommen haben, erzeuge die Generalversammlung vom 25. Juni 1896 186 Privataktionäre mit 426 Stimmen, somit eine vollkommene Verschiebung oder Umwälzung der Vertretungsverhältnisse. Der Schlüssel dazu liege in der Thatfache, daß Herr Bühler-Honegger, welcher in den letzten 1 1/2 Jahren 1000 Stück Aktien der Toggenburgerbahn erworben, dieselben unter eine größere Anzahl von Personen nach einer Berechnung verteilt habe, welche ihm die Mehrheit gesichert habe, zum Zwecke, die Geschicke der Toggenburgerbahn in seine Hand zu bekommen, und die angefochtenen Beschlüsse durchzubringen. Die Stimmenverteilung bestehe in

50	Abgaben einzelner Aktien	. . .	=	50	Stimmen,
22	„ von je 6	„ . . .	=	44	„
54	„ „ 11	„ . . .	=	162	„
6	„ „ 50	„ . . .	=	24	„
1	„ „ 14	„ von Direktor Auer		3	„
	dazu die 100 Aktien des Herrn Bühler	mit		7	„

ergebe zusammen 290 Stimmen, also erheblich mehr als die absolute Mehrheit betragen habe. Eine nähere Prüfung der Präsenzliste ergebe auch, daß es sich um eine systematische und berechnete Verteilung von Aktien aus der

Umgebung oder dem Interessenkreise des Herrn Bühler handle. Die Verteilung sei mittelst Cessionsscheinen des Herrn Bühler folgenden Inhalts geschehen: „Der Unterzeichnete überläßt hiemit dem „N. N. zu Eigentum Stück Aktien der Toggenburgerbahn, „nämlich die Nummern Der Preis der Aktien beträgt 400 Fr. „für jedes Stück. Der Coupon für das Rechnungsjahr 1895 ist „in obigem Kaufpreis nicht inbegriffen. Der Kaufpreis ist ver- „standen zahlbar bis spätestens 30. September 1896, wobei jedoch „dem Käufer das Recht zusteht, innert dieser Frist alle oder nur „einen beliebigen Teil dieser Aktien in natura nebst den Coupons „an den Unterzeichneten, oder aber für dessen Rechnung an den „Basler und Zürcher Bankverein in Zürich zurückzuerstatten. Für „jede in natura an die oben bezeichnete Stelle zurückerstattete „Aktie der Toggenburgerbahn werden bis zum Vollbetrag der „Schuldsumme 400 Fr. per Aktie gutgeschrieben; für den Coupon „für das Rechnungsjahr ist die von der Generalversammlung „vom 25. d. M. beschlossene Dividende für Käufer und Ver- „käufer maßgebend für Verrechnung dieser Coupons. Eine Zinsen- „verrechnung innert der Frist bis 30. September findet nicht „statt. Die nicht zurückerstatteten Aktien sind mit 400 Fr. valuta „30. September 1896 in bar zu bezahlen. Mapperßwyl den (20.) „Juni 1896. J. H. Bühler-Honegger.“ Nun habe der höchste Kurs der Toggenburgerbahnaktien 300 Fr. betragen, und könne beim Mangel jedes Umsatzes zur Zeit nicht auf über 250 Fr. angenommen werden, so daß es keinem der Scheinkäufer habe einfallen können, solche Aktien zu 400 Fr. zu erwerben. Bezeichnend sei auch die Thatfache, daß der Rückgabetermin auf 30. September 1896 gestellt sei, ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, daß die außerordentliche Generalversammlung innert drei Monaten vom 25. Juni 1896 an, also spätestens am 25. September gl. J., habe stattfinden sollen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen erblicke in der geschilderten künstlichen Majorisierung der Generalversammlung eine hohe Gefahr für die Landesinteressen. Die Stellung des Kantons zu der Beklagten bringe es mit sich, daß der Kanton nicht bloß als Aktionär in seinen finanziellen Interessen bedroht, sondern auch in seiner pflichtgemäßen Obsorge für das Wohl der Toggenburgerbahn und insbesondere für die

Verbindung zweier Kantonsteile, des Toggenburgs mit dem Vintgebiet und Zürichsee, paralysiert werde. In rechtlicher Beziehung werde die Klage auf Art. 640 O.-R. gestützt, auch treffe in casu die Einrede der Simulation nach Art. 16 O.-R. zu. Was den Streitwert anbetreffe, so betrage derselbe weit über 3000 Fr., indem der große Aktienbesitz des Klägers in einer seiner wesentlichsten Rechtsbeziehungen angegriffen und damit auch in seinem Geldwert geschädigt sei. Eine solche Schädigung des Aktienbesitzers müßte auch schon durch den Abschluß eines für die Toggenburgerbahn ungünstigen Betriebsvertrages entstehen.

C. Die Beklagte beantragte: 1. Es sei in eine Beurteilung der Klage wegen mangelnder Kompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten. 2. Eventuell sei in eine materielle Beurteilung der Klage im Sinne von Art. 8 der eidg. C.-P.-D. zur Zeit nicht einzutreten, bezw. dieselbe einstweilen abzuweisen. 3. Eventuell sei das Rechtsbegehren des Klägers als materiell unbegründet abzuweisen. Zur Begründung dieser Anträge führte die Beklagte im wesentlichen aus: Herr Bühler-Honegger solle allerdings im Jahre 1894 tausend Aktien der Toggenburgerbahn zum Kurse von 400 Fr. erworben haben, jedoch nicht zu Spekulationszwecken, vielmehr scheine dies aus dem Grunde geschehen zu sein, um im Interesse des Seegebiets eine Rickenbahn zu fördern, was die Regierung von St. Gallen offenbar auch wolle. Aus den Akten müsse geschlossen werden, daß Herr Bühler die Aktien zur Hälfte bei der Eidgenössischen Bank und zur Hälfte beim Zürcher und Basler Bankverein deponiert habe, und vor der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 über den weitaus größten Teil derselben in der Weise verfügt worden sei, daß eine Anzahl derselben an die politischen Gemeinden St. Gallen-Kappel, Goldingen, Zona und Eschenbach, sowie an die Kirchen- und Schulgemeinde Ricken schenkungsweise überlassen, und eine große Anzahl an verschiedene Privatpersonen, gestützt auf förmliche Kaufverträge überlassen worden seien, welche übereinstimmend dem vom Kläger eingelegten Formular entsprechen. Es liege durchaus kein Beweis dafür vor, daß diese Schenkungen und Kaufverträge bloße Scheingeschäfte gewesen seien, um den Aktienbesitz des Herrn Bühler in der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 zu ver-

treten und nach dessen Weisungen zu stimmen. Vielmehr sei jeder Erwerber wahrer Inhaber der betreffenden Aktien geworden und habe von seinem Stimmrechte ganz nach freiem Ermessen Gebrauch machen können. Die Stimmkarten seien denselben auch anstandslos behändigt worden. Die Anträge des Herrn Bühler seien nicht deshalb mit großer Mehrheit angenommen worden, weil die Aktienerwerber im Dienste des Herrn Bühler gestanden haben, sondern weil die Annehmenden von deren Richtigkeit überzeugt gewesen seien und in ganz gleicher Weise gestimmt hätten, wenn ihnen die betreffenden Aktien vom Kläger geschenkt worden wären. Vermögensinteressen des Kantons St. Gallen seien durch die angefochtenen Beschlüsse in keiner Weise berührt worden; denn es seien durch dieselben keine materiellen Entscheidungen getroffen oder präjudiziert worden. In rechtlicher Beziehung falle in Betracht: 1. zum ersten Antwortbegehren: Sowohl nach § 40 der Statuten der Toggenburgerbahn als nach Art. 48, Ziff. 4 des Organis.-Ges. sei die Kompetenz des Bundesgerichts durch einen Streitwert von 3000 Fr. bedingt. Ein solcher sei nun in casu weder bewiesen, noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Der Aktienbesitz des Kantons St. Gallen werde in seinem Geldwerte nicht angegriffen oder geschädigt. 2. zum zweiten Begehren: Die Klagebegründung gehe dahin, es habe ein Großaktionär (Herr Bühler) von seinem Aktienbesitz einen gesetz- und statutenwidrigen Gebrauch des Stimmrechts gemacht und dadurch statuten- und gesetzwidrige Beschlüsse der Generalversammlung veranlaßt. Der Verwaltungsrat der Beklagten könne nun über die Handlung des Herrn Bühler aus eigenen Wahrnehmungen keine oder nur unvollständige Mitteilungen machen, und da die Klage den Herrn Bühler zunächst berühre, indem aus dessen Handlungen die Ungültigkeit der Beschlüsse hergeleitet werden wolle, so hätte der Kläger ihn ebenfalls ins Recht fassen und ihm zur Vernehmlassung Gelegenheit geben sollen. Die Beklagte sei nicht in der Lage, sich für die Handlungen eines Dritten zu verantworten. Da nun der Streitgegenstand offenbar unteilbar sei und die berührten außerordentlichen Umstände es rechtfertigten, dem materiell eigentlich ausschließlich beklagten Herrn Bühler auch die Rechte eines solchen zu gewähren, so sei auf die Klage gegen die Beklagte im Sinne des Art. 8 der eidg. C.-P.-O. zur Zeit

nicht einzutreten, bezw. dieselbe einstweilen abzuweisen. 3. zum dritten Begehren: Die Aktien der Toggenburgerbahn seien Inhaberaaktien. Der jeweilige Inhaber sei zur Ausübung aller damit verbundenen Rechte befugt; der tatsächliche Besitz allein beweise seine Legitimation und begründe nicht bloß eine Vermutung, welche durch Gegenbeweis zerstört werden könnte. Art. 640 D.-R. statuiere keine Ausnahme. Durch denselben werden die Rechte des Besitzers von Inhaberaaktien nicht geschmälert. Es sei daher durch diese Gesetzesbestimmung den Besitzern von Inhaberaaktien durchaus nicht untersagt, dieselben an Dritte zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechtes abzugeben. Hätte der Gesetzgeber die Verteilung von Inhaberaaktien zu Abstimmungszwecken untersagen wollen, so hätte er dies ausdrücklich sagen müssen. Es sei daher gar nicht zu untersuchen, wie diejenigen, welche am 25. Juni 1896 als Inhaber von Toggenburgerbahnaktien ihr Stimmrecht ausgeübt haben, in den Besitz dieser Aktien gelangt seien. Die Gläubigerversammlung habe ihr Stimmrecht auch ausdrücklich anerkannt, indem sie nach erfolgtem Appell sich als statutengemäß konstituiert erklärt habe. Gerade, weil Art. 640 D.-R. nicht ausgereicht habe, um gewisse Mächenschaften von Großaktionären zu treffen, welche übrigens in casu nicht in Frage stehen, sei das Spezialgesetz betreffend die Stimmberechtigung der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften vom 28. Juni 1895 erlassen und das Stimmrecht nur den Namenaktien erteilt worden. Eventuell könnte ein Beweisverfahren nur über die Frage angeordnet werden, ob den Aktienerwerbern von Herrn Bühler die Pflicht überbunden worden sei, an der Generalversammlung als seine Stellvertreter und für seine Anträge zu stimmen, denn unter allen Umständen könnte nur bei der Bejahung dieser Frage eine Umgehung des Art. 640 D.-R. angenommen werden. Als Beilage zur Klagebeantwortung ist eine gedruckte Erwiderung des Herrn Bühler-Honegger zu den Aktien gebracht, jedoch nicht als Bestandteil der Antwortschrift erklärt worden.

D. Replik und Duplik enthalten im wesentlichen nur die Bestätigung der eigenen und Bestreitungen der gegnerischen Ausführungen in Klage und Antwort.

E. Innert der den Parteien zur Antretung von Beweisen an-

gesetzten Frist hat der Kläger, zur Erhärtung des Beweissatzes „laut Klage und Replik, daß die Überlassung von Aktien der Toggenburgerbahngesellschaft an eine große Anzahl von Personen durch Herrn Bühler-Honegger vor dem 25. Juni 1896 nicht einen ernstlichen Kauf und Verkauf der betreffenden Aktien, sondern nur bezweckt habe, dem Empfänger derselben das Stimmrecht an der Generalversammlung der Toggenburgerbahn zu verschaffen, 41 Personen als Zeugen angerufen, worunter auch den Herrn Bühler-Honegger selbst. Von den übrigen 40 Personen sollen 18 je 11 Aktien mit je 3 Stimmen, 11 je 1 Aktie mit je 1 Stimme, 4 je 50 Aktien mit je 4 Stimmen, 6 je 6 Aktien mit je 2 Stimmen und 1, nämlich Direktor Auer, 14 Aktien mit 3 Stimmen erhalten und an der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 teilgenommen haben. Von diesen Personen wurden vorerst nur die in Wattwyl wohnenden, 19 an der Zahl, zur Einvernahme vorgeladen und 8 wirklich abgehört. Dieselben erklärten übereinstimmend, sie seien zu dem damaligen Gemeindevorstande Bösch, dem Präsidenten des Wattwyler Eisenbahnkomitees, citirt worden, und da habe man ihnen erklärt, es seien Aktien zu vertreten. Sie haben sich dazu bereit erklärt, jedoch nicht die Absicht gehabt, die Aktien zu kaufen, sondern nur sie in der Generalversammlung zu vertreten. Dieselben haben dem Herrn Bühler-Honegger gehört. Alle, mit Ausnahme des Zeugen Grob, welcher die Aktien nie in Händen gehabt hat, erklärten, sie haben die Aktien erhalten, um die Stimmkarten zu holen, und sie dann sofort wieder zurückgegeben. Der Zeuge Jakob Giger erklärte, er hätte die Aktien schon gekauft, wenn man sie bekommen hätte, aber dies sei nicht der Fall gewesen. Die Zeugen bestätigten auch, daß sie die in dem Beweissatz angegebenen Aktien in der Generalversammlung vertreten haben. Nur Fritz Grob, welcher mit 11 Aktien gestimmt hatte, erklärte, 1 davon habe ihm gehört, und Abraham Abderhalden gab an, von den von ihm vertretenen 11 Aktien haben nur 9 dem Herrn Bühler, die übrigen 2 einem andern Aktionär gehört. Nachdem diese 8 Zeugen einvernommen worden waren, gab der Vertreter der Beklagten die Erklärung ab, er gebe zu, daß die übrigen vorgeladenen Zeugen die gleichen Aussagen machen würden. Unter Behaftung der Beklagten bei

dieser Erklärung verzichtete der Anwalt des Klägers auf die Abhörung der übrigen Zeugen. Bezüglich der nicht vorgeladenen Zeugen wurde der Beklagten eine Frist angesetzt, um sich darüber auszusprechen, ob sie anerkenne, daß auch diese Zeugen zugeben müßten, bei ihrer Stimmabgabe in der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 Bühler-Honegger'sche Aktien vertreten zu haben, und zwar in der angegebenen Anzahl, unter Androhung, daß Stillschweigen innert dieser Frist als Anerkennung ausgelegt würde. Für den Fall dieser Anerkennung hat der klägerische Anwalt auch auf die Abhörung jener Zeugen verzichtet. Die Beklagte hat die Frist stillschweigend verstreichen lassen.

F. In der Hauptverhandlung erneuerten die Parteivertreter ihre in den Rechtschriften gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da einerseits der Kläger ein Kanton ist, und andererseits die Statuten der beklagten Gesellschaft, welcher der Kläger als Aktionär angehört, in § 40 eine ausdrückliche Vereinbarung im Sinne des Art. 52, Ziff. 1 des Org.-Ges. enthalten, ist die Kompetenz des Bundesgerichts sowohl nach Art. 48, Ziff. 4 als nach Art. 52, Ziff. 1 des Org.-Gesetzes begründet, sofern die in diesen beiden Gesetzesbestimmungen enthaltene Voraussetzung zutrifft, daß es sich um eine vermögensrechtliche Klage mit einem Streitwert von mindestens 3000 Fr. handelt. Daß nämlich diese beiden Gesetzesstellen nur vermögensrechtliche Klagen im Auge haben, und demnach Streitigkeiten, welche eine andere Beschaffenheit haben, nicht darunter fallen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sie einen bestimmten Wert des Streitgegenstandes für die sachliche Zuständigkeit des Bundesgerichts verlangen. Nun ist aber nicht bestritten, und vom Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Rys und Genossen gegen die Schweiz. N.-D.-B. (bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XX, S. 950, Erw. 5) anerkannt worden, daß Streitfachen vorliegender Art dem Vermögenrecht angehören, und fragt es sich danach bloß, ob der erforderliche Streitwert von mindestens 3000 Fr. als gegeben zu betrachten sei. In dieser Hinsicht ist zunächst festzustellen, daß, da der Kläger lediglich in seiner Eigenschaft als Aktionär der beklagten Gesellschaft zur vorliegenden Klage legitimiert ist, auch

nur das Interesse, welches er als Aktionär an der Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse hat, in Betracht kommen kann, nicht dagegen auch anderweitige Interessen desselben, welche sich an die projektierte Nickenbahn knüpfen. Im vorliegenden Falle besteht jenes für die Bestimmung des Streitwertes maßgebende Interesse des Klägers in dem Anspruch von 5000 Aktien im Betrage von $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken auf Erhaltung ihres bisherigen Wertes und auf die statutengemäße Dividende, welche ohne die angefochtenen Beschlüsse zur Verteilung gekommen wäre. Danach erscheint der erforderliche Streitwert von 3000 Fr. als gegeben, sofern die angefochtenen Beschlüsse auch nur eine Verminderung von nicht einmal 5 Cts. der Jahresdividende einer Aktie, oder von 250 Fr. von allen Aktien des Klägers, zur Folge haben können. Ob nun die angefochtenen Beschlüsse einen solchen Einfluß auf den Wert der Aktien auszuüben geeignet gewesen seien, ist allerdings nicht mit Sicherheit zu bestimmen, zumal durch dieselben weder Ausgaben dekretiert, noch irgend welche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen worden sind, noch der Verwaltungsrat zur Eingehung solcher Verpflichtungen ermächtigt worden ist; allein die Schwierigkeit der Schätzung des Streitwertes darf nicht dazu führen, vom Kläger einen besondern Nachweis des Streitwertes zu verlangen, vielmehr ist gerade in Fällen, wie der vorliegende, der gesetzliche Streitwert als vorhanden anzunehmen, sobald nur nicht gesagt werden muß, daß auch bei der dem Kläger günstigsten Berechnung sein Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse nicht den Betrag von 3000 Fr. erreiche. Letzteres ist jedoch im vorliegenden Falle um so weniger als feststehend anzunehmen, als im allgemeinen Generalversammlungen von Aktiengesellschaften, in welchen Beschlüsse von Strohmannern erwirkt werden, doch ungesunde Erscheinungen sind, welche sowohl auf den Gang der Verwaltung lähmend und hindernd einwirken, als auch den Kredit der Gesellschaft beeinträchtigen und so das finanzielle Resultat der Unternehmung gefährden können. Die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichts erweist sich demnach nicht als begründet.

2. Unbegründet ist auch der Antrag der Beklagten, daß die Klage gestützt auf Art. 8 der eidg. C.=P.=D. zur Zeit abgewiesen

werde, weil es sich um einen unteilbaren Streitgegenstand handle, und nicht alle mitverpflichteten Personen belangt seien. In solchen Fällen handelt es sich allerdings insoweit um ein unteilbares Rechtsverhältnis, welches gegenüber allen Beteiligten nur einheitlich festgestellt werden kann, als die Ungültigerklärung bewirkt, daß der Beschluß für die Gesellschaft, also alle Aktionäre, als ungültig zu betrachten ist; allein hieraus folgt nur, daß eine Klage gegen einzelne Aktionäre, welche bei dem angefochtenen Beschluß mitgewirkt haben, unzulässig ist und die Klage gegen die Gesamtheit der Aktionäre, d. h. gegen die Aktiengesellschaft selbst, gerichtet werden muß, wie dies im vorliegenden Fall denn auch wirklich geschehen ist. Ob der Verwaltungsrat über die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen Auskunft geben kann oder nicht, ist völlig unerheblich, denn die Passivlegitimation der Beklagten wird hiedurch nicht beeinflusst; maßgebend ist vielmehr, daß der formell gültig gefaßte Beschluß der Generalversammlung bis zu seiner Ungültigerklärung als Schlußnahme, Willensäußerung, der Aktiengesellschaft gilt, indem die Generalversammlung lediglich ein Organ der Aktiengesellschaft ist. Daraus folgt, daß derjenige Aktionär, der durch seinen Antrag die Beschlüsse veranlaßt hat, ebenso wenig passiv legitimiert ist, als jeder andere Aktionär, sondern daß der richtige Anfechtungsbeklagte die Aktiengesellschaft selbst ist.

3. In der Sache selbst hat die Beklagte mit Recht dem Kläger die Legitimation zu der vorliegenden Klage nicht bestritten, und auch an sich nicht in Widerspruch gesetzt, daß die Aktionäre zur Anfechtung von gesetz- und statutenwidrigen Generalversammlungsbeschlüssen berechtigt seien. Wie vom Bundesgericht schon in seiner Entscheidung in Sachen Prof und Genossen gegen Schweiz. N.=D.=B. (Amtl. Samml., Bd. XX, S. 951, Erw. 7) ausgesprochen worden ist, hat jeder Einzelaktionär in seiner Eigenschaft als Mitglied der Aktiengesellschaft ein Recht auf Innehaltung der Statuten als der Gesellschaftsverfassung, ohne daß ihm dasselbe durch das Gesetz oder die Statuten noch besonders eingeräumt zu werden brauchte, und zwar berechtigt jede Statuten- oder Gesetzesverletzung zur Erhebung der Anfechtungsklage, sofern die Verletzung auf den angefochtenen Beschluß nicht ersichtlich einflußlos gewesen ist. Rechtsgrund der Anfechtungsklage kann daher ohne

Zweifel auch die Verletzung einer Statuten- oder Gesetzesbestimmung sein, welche das Stimmrecht der Aktionäre normiert und eine gewisse Maximalbeschränkung aufstellt. Solche Beschränkungen sind in Art. 640 D.-R., welcher bezüglich aller Aktiengesellschaften, die nicht unter das Stimmrechtsgesetz von 1895 fallen, unbeschränkt in Kraft besteht, ausdrücklich als zulässig erklärt. Die von dieser Gesetzesbestimmung selbst aufgestellte Beschränkung, wonach keinesfalls ein Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen darf, kommt in casu nicht in Betracht, da nach derselben Bühler-Honegger, wenn die nach Angabe der Klage ihm gehörenden Aktien in seiner Hand vereinigt gewesen wären, in der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 mehr Stimmen hätte abgeben dürfen, als ihm nach § 19 der Statuten (wonach kein Aktionär mehr als 20 Stimmen abgeben darf) zukommen.

4. Durch die Aussagen der abgehörten Zeugen und das Anerkennnis der Beklagten, daß die nicht einvernommenen Zeugen die gleichen Erklärungen, wie die abgehörten, abgeben würden, ist nun erwiesen, daß bei der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 eine Anzahl der Teilnehmer nicht Eigentümer der Aktien, für welche sie Stimmen abgaben, also nicht Aktionäre waren, sondern die Aktien vom Aktionär Bühler-Honegger erhalten hatten, um mit denselben in der Generalversammlung zu stimmen, bezw. die statutengemäße Maximalbeschränkung des Stimmrechts zu umgehen. Aus den Ansagen der einvernommenen Zeugen geht klar hervor, daß Kaufsunterhandlungen zwischen den Parteien gar nicht stattgefunden haben, daß Herr Bühler weder die Aktien veräußern, noch die Zeugen solche erwerben wollten, sondern die gedruckten Formulare nur behändigt und unterzeichnet wurden, um das Geschäft zu verschleiern und den Schein eines ernstlichen Veräußerungsgeschäftes zu erwecken. Es ist daher auch nicht richtig, wenn die Beklagte behauptet, jeder Erwerber hätte die Aktie um den Preis von 400 Fr. behalten können und es wäre in diesem Falle eine vindikation der Aktien durch Herrn Bühler ausgeschlossen gewesen. Wie die Zeugen übereinstimmend erklären, sind sie entweder gar nicht oder doch nur ganz vorübergehend, nämlich so lange im Besitze der Aktien gewesen, als es zum Erwerb der

Stimmkarten erforderlich war. Eine vindikation derselben seitens des Herrn Bühler war daher gar nicht nötig, und selbstverständlich hätte beiden Teilen, gestützt auf Art. 16 D.-R., die Einrede der simulation zugestanden.

5. Die Beklagte glaubt nun aber, daß die anfechtung der beschlüsse der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 wegen mangelnden stimmrechts einzelner teilnehmer schon aus dem grunde ausgeschlossen sei, weil diese generalversammlung sich durch beschluß als regelmäßig konstituiert erklärt habe, allein mit unrecht. Gemäß Art. 13 der statuten der toggenburgerbahngesellschaft muß nämlich in jedem falle, bevor die versammelten aktionäre als generalversammlung sich konstituieren können, die anwesenheit von 25 aktionären mit mindestens 1000 nicht bevorrechtigten aktien durch die zuständige gesellschaftsbehörde konstatiert werden. Eine weitere bedeutung, als daß das vorhandensein dieser statutenmäßigen voraussetzung festgestellt wird, hat die erklärung, daß die versammlung regelmäßig konstituiert sei, nicht. Eine prüfung des rechtes oder nichtrechtes der mit zutrittskarten versehenen teilnehmer findet überall nicht statt, sondern lediglich eine zählung der mit zutrittskarten anwesenden personen in der durch die zutrittskarten ausgewiesenen aktien. In casu ist auch vom kläger nicht bestritten worden, daß die generalversammlung vom 25. Juni 1896 regelmäßig konstituiert, d. h. beschlußfähig gewesen sei; sondern er hat seine anfechtungsklage einzig darauf gestützt, daß die angefochtenen beschlüsse mittelst umgehung der statutengemäßen maximalbeschränkung des stimmrechts, d. h. unter mitwirkung ungültiger stimmen, zu stande gekommen seien.

6. Im weitern nimmt die Beklagte den standpunkt ein, daß gegenüber inhaberaktien eine prüfung des rechtes oder erwerbes des inhabers unbedingt ausgeschlossen sei, der besitz der aktien somit die unbedingte, jeden gegenbeweis ausschließende legitimisation für die ausübung der an die aktien geknüpften rechte bilde, so daß also dem pseudoaktionär nicht entgegengehalten werden könne, daß die form der besitzübertragung mißbraucht worden sei, um dem wirklichen aktionär die ausübung von rechten zu ermöglichen, die ihm nach gesetz oder statuten nicht zustehen. Dieser standpunkt basiert nicht auf einer besondern, speziell für

die Inhaberaaktien geltenden Gesetzesbestimmung, sondern darauf, daß allgemein bei Inhaberpapieren, nach den dieselben beherrschenden Grundsätzen, die Legitimationsprüfung gegenüber dem Präsentanten oder Inhaber ausgeschlossen sei, indem die Innehabung die einzige und durchschlagende Legitimation bilde, und diejenigen Personen, gegen welche ein Recht aus dem Inhaberpapier ausgeübt werden wolle, dem Inhaber gegenüber nicht berechtigt seien, sich auf dessen Nichtrecht zu berufen. Inwieweit nun nach dem eidg. D.-R. diese Grundsätze auf diejenigen Inhaberpapiere, welche eine Schuldverschreibung auf den Inhaber enthalten, also auf Forderungspapiere, Anwendung finden, kann im vorliegenden Fall unerörtert bleiben, da die Aktien zu diesen Papieren nicht gehören, und sich insbesondere das Stimmrecht des Aktionärs nicht als ein Recht auf eine Leistung der Aktiengesellschaft, so wenig als das politische Stimmrecht als ein Recht auf eine Leistung des Staates oder der Gemeinde darstellt. Darnach greifen denn auch die von der Beklagten angerufenen Art. 846 und 847 D.-R., welche sich nur auf Papiere, in welchen eine Leistung an den Inhaber versprochen ist, also auf Forderungspapiere, beziehen, in casu nicht Platz; sie könnten — wenigstens so weit darin nicht ein vermögensrechtlicher Anspruch an die Gesellschaft für den Fall der Auflösung derselben dokumentiert ist — nur insofern analog angewendet werden, als angenommen werden müßte, das eidg. D.-R. wolle in diesen Gesetzesbestimmungen eine Frage regeln, welche die Natur der Inhaberpapiere überhaupt betreffe, und daher auch alle andern derartigen Papiere, somit auch die Inhaberaaktien, angehe. Diese Annahme wäre jedoch durchaus unzutreffend. Insbesondere kann aus Art. 846 und 847 D.-R. unmöglich gefolgert werden, daß der Gesetzgeber dem im Besitze von Aktien befindlichen Nichtaktionär gegenüber Einreden habe ausschließen wollen, welche gegenüber dem wirklichen Aktionär kraft positiver Gesetzesbestimmung zulässig, also eigentlich aus dem Aktienrechte hergeleitet sind. Das Gesetz würde offenbar mit sich selbst in Widerspruch geraten, wenn es zuließe, daß die Stimmrechtsbeschränkungen, welche es im Interesse der Aktiengesellschaften und der Kleinern Aktionäre vorschreibt, oder doch als zulässig erklärt, in der Weise umgangen werden, daß ein Großaktionär seine Aktien unter Strohmänner

verteilt und sich dadurch die nach Gesetz und Statuten unstatthafte Majorisierung der Generalversammlung sichert. Es ist klar, daß der in Art. 640 D.-R. ausgesprochene besondere Grundsatz des Aktienrechts seine Bedeutung zum größten Teile verlieren würde, wenn die Legitimation schlechthin durch den Besitz der Aktien geführt werden könnte und der Aktiengesellschaft, bezw. den übrigen Aktionären, nicht die Befugnis zustünde, dem Pseudoaktionär sein Nichtrecht entgegenzuhalten, sofern die Form der Besitzesübertragung zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkungen mißbraucht werden will. Übrigens ist diese Frage nicht bloß bezüglich der gesetzlichen und statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen, sondern auch für die Anwendung des Art. 655, Abs. 2 D.-R. von Bedeutung, welcher bestimmt, daß bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung Teil genommen haben, kein Stimmrecht besitzen. Auch diese Gesetzesvorschrift könnte natürlich auf die leichteste Weise umgangen und illusorisch gemacht werden, wenn den Mitgliedern der Verwaltung gestattet wäre, ihre Aktien, soweit sie dieselben nicht bei der Gesellschaft haben hinterlegen müssen, an Strohmänner zu verteilen und so für dieselben ein Stimmrecht zu schaffen.

7. Wenn nun die Beklagte weiter geltend macht, daß eine Umgehung des Art. 640 D.-R. nur dann vorläge, wenn bewiesen wäre, daß den Pseudoaktionären von ihren Hintermännern, speziell also von Herrn Bühler, die Pflicht überbunden worden wäre, an der Generalversammlung als seine Stellvertreter und für seine Anträge zu stimmen, nicht dagegen, wenn dieselben die volle Freiheit in der Stimmabgabe besessen haben, was in casu der Fall gewesen sei, so ist hierauf zu bemerken, daß eine Verletzung, bezw. Umgehung sowohl des Art. 640 D.-R. als des § 19 der Statuten der Beklagten offensichtlich immer schon dann vorliegt, wenn ein Aktionär in der Absicht, für die in seinem Eigentum stehenden Aktien mehr Stimmen zu schaffen und das Stimmrecht auszuüben, als ihm nach Gesetz oder Statuten zustehen, an Dritte zur Ausübung des Stimmrechts verteilt, ohne dieselben zugleich zum Eigentümer der Aktien zu machen. Übrigens ist ja klar, und

wird auch in der, der Klagebeantwortung beigelegten Erwiderung des Herrn Bühler mit aller Deutlichkeit anerkannt, daß die Aktien desselben nur an solche Personen behufs Ausübung des Stimmrechts abgegeben worden sind, von denen man wußte oder voraussetzte, daß sie die Anträge des Herrn Bühler unterstützen werden; sonst hätte die Verteilung der Stimmen ja gar keinen Sinn und Verstand gehabt. Die Frage kann daher nur die sein, ob Herr Bühler seinen Zweck, sich durch dieses Vorgehen die Majorität für seine Anträge zu sichern, erreicht, d. h. sein Vorgehen auf das Ergebnis der Abstimmungen der Generalversammlung, soweit sie angefochten sind, von Einfluß gewesen sei oder nicht. Würde diese Frage verneint werden, so würde sich allerdings die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse nicht rechtfertigen; denn die Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen kann die Ungültigkeit der unter Mitwirkung derselben gefaßten Beschlüsse nur insofern zur Folge haben, als die zum Beschluß erhobenen Anträge, ohne die Mitzählung der ungültigen, die Mehrheit nicht erhalten hätten. Der Kläger hat daher darzuthun, daß die ungültigen Stimmen für das Abstimmungsergebnis von Einfluß haben sein können. Ein weiterer (meist unerbringlicher) Beweis dafür, daß die angefochtenen Beschlüsse auch wirklich auf den ungültigen Stimmen beruhen, kann dagegen dem Kläger nicht auferlegt werden, vielmehr liegt, sofern der Anfechtungskläger jenen Beweis erbracht hat, dann der Beweis dem Beklagten ob, daß die ungültigen Stimmen tatsächlich ohne Einfluß auf das Abstimmungsergebnis gewesen seien. Diese Verteilung der Beweislast rechtfertigt sich durch die Erfahrungsthatfache, daß die sogenannten Strohänner für die Anträge ihres Hintermannes, von welchem sie Aktien erhalten haben, gestimmt haben. In casu hat nun aber die Beklagte die Einrede, daß die angefochtenen Beschlüsse auch ohne die Stimmen der Strohänner die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hätten, gar nicht vorgebracht, und fällt dieselbe daher schon aus diesem Grunde außer Betracht. Dieselbe wäre indessen auch unbegründet. Daß die Stimmen, welche von den klägerischerseits als Zeugen angerufenen Teilnehmern der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 abgegeben wurden, ungültig sind, bedarf keiner weiteren Begründung, da jene Personen, soweit sie einver-

nommen worden sind, zugegeben haben, daß sie nicht Aktionäre sondern nur die Vertreter des Herrn Bühler-Honegger und anderer Aktionäre gewesen seien, und bezüglich der übrigen die Beklagte anerkannt hat, daß sie im gleichen Sinne aussagen würden. Zwar betragen nun die von diesen Personen abgegebenen Stimmen zusammen nur 96, und von diesen müssen noch 13 in Abzug gebracht werden, weil Herr Bühler selbst nur 7 Stimmen abgegeben hat, während er laut § 19 der Statuten zur Abgabe von 20 Stimmen berechtigt gewesen wäre; allein aus den zu den Akten gebrachten Urkunden, insbesondere der Präsenzliste vom 25. Juni 1896 und Briefen der Eidgenössischen Bank und des Basler und Zürcher Bankvereins ergibt sich, daß außer den als Zeugen angerufenen noch eine Reihe anderer Personen Aktien des Herrn Bühler-Honegger an jener Generalversammlung vertreten haben, und zwar im ganzen 386 Aktien mit zusammen 83 Stimmen, welche mit den 83 Stimmen der als Zeugen angerufenen Personen 166 Stimmen ausmachen, die also von den am 25. Juni 1896 als vertreten konstatierten 526 Stimmen in Abzug gebracht werden müssen. Danach waren bei der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 360 gültige Stimmen vertreten, und betrug das absolute Mehr bei der Abstimmung über die Motion Bühler, bei welcher sich, abgesehen von 5 leeren Stimmzetteln, alle Anwesenden beteiligten, 181 Stimmen, so daß also auch die Stimmen für den Antrag des Verwaltungsrates das absolute Mehr überschritten hätten. Da nun die höchste Wahrscheinlichkeit dafür besteht, und übrigens auch von der Beklagten nicht bestritten ist, daß die 166 ungültigen Stimmen zu Gunsten der Motion Bühler abgegeben worden seien, und daher an der für dieselbe erzielten Stimmenzahl in Abrechnung gebracht werden müssen, so kann nicht gesagt werden, daß das Vorgehen Bühlers auf das Ergebnis der Abstimmung erwiesenermaßen ohne Einfluß gewesen sei, und muß somit die Klage auf Ungültigerklärung dieses Beschlusses gutgeheißen werden. Dasselbe ist auch bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses zu sagen. Bei demselben sind im ganzen nur 501 Stimmen abgegeben worden, wovon 221 auf den Antrag des Verwaltungsrates und 280 auf den Antrag Bühler fielen. Wie viele ungültige Stimmen sich dabei beteiligt haben

und für den Antrag Bühler abgegeben worden sind, ergibt sich aus den Akten nicht. Der Beweis, daß sie auf das Ergebnis der Abstimmung einflußlos gewesen seien, ist also auch hier nicht geleistet, und unterliegt demnach auch dieser zweite Beschluß der gerichtlichen Aufhebung.

8. Als irrtümlich ist endlich noch die von Seite der Beklagten aufgestellte Ansicht zu bezeichnen, daß nicht bloß die Gültigkeit einzelner Beschlüsse der Generalversammlung angefochten werden könne. Wie bereits oben bemerkt, ist die statutengemäße Konstituierung der Generalversammlung vom Kläger nicht angefochten worden. Ist dies aber der Fall, so ist nicht einzusehen, weshalb die Anfechtung bloß einzelner Gesellschaftsbeschlüsse wegen Teilnahme ungültiger Stimmen nicht möglich, und ein Aktionär auch zur Anfechtung solcher Beschlüsse verhalten sein sollte, zu denen er vielleicht selbst gestimmt hat, oder an deren Anfechtung er überhaupt kein Interesse besitzt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird gutgeheißen, und es werden daher die angefochtenen Beschlüsse der Generalversammlung der Loggenburgerbahngesellschaft vom 25. Juni 1896 aufgehoben.

IX. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

127. Urteil vom 1. April 1897 in Sachen Walther gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

A. Johann Walther war seit dem Jahre 1890 bei der durch die Eidgenossenschaft betriebenen eidgenössischen Waffenfabrik in Bern als Handlanger angestellt. Er hatte in dieser Stellung von Zeit zu Zeit die oberhalb des Dampfkessels, ungefähr 2 Meter über dem Boden liegenden sog. Vorwärmer, zwei etwa 6 Meter

lange Röhren mit einer lichten Weite von circa 40 Centimeter zu reinigen. Um in dieselben hineinzugelangen, benutzte er jeweilen einen zusammenklappbaren, etwas über einen Meter hohen Steg, dessen einer Schenkel unmittelbar an den Ofen, sei es auf eine dort in den Boden eingelassene eiserne Stange, sei es auf ein eigens hergelegtes hölzernes Brett zu stehen kam. Er mußte dann von einem der obersten Tritte des Steges aus mit dem Oberkörper in die Vorwärmer hineinkriechen und nach Beendigung der Arbeit mit den Füßen wieder den Steg zu gewinnen suchen. Gleichzeitig mit den Vorwärmern wurde meistens auch die unten am Ofen befindliche Feuerung gereinigt, deren Eingang in einer von Röhren durchzogenen, etwa $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Öffnung angebracht ist. Letztere ist gewöhnlich mit einem eisernen Deckel zugedeckt; bei der Reinigung der Feuerung muß dieser aber jeweilen entfernt werden. Als am 5. November 1893 eine solche periodische Reinigung der Vorwärmer und der Feuerung vorgenommen wurde, erlitt Walther einen Unfall, indem er beim Hinauskriechen aus der einen Röhre, sei es, daß er mit dem Fuße den Steg verfehlte, sei es daß dieser rutschte, mit demselben in die Vertiefung hinunterstürzte, wobei er verschiedene Verletzungen, namentlich eine Infraktion des rechten Schienbeins erlitt. Er war insolgedessen etwa 4 Wochen bettlägerig und konnte erst am 10. Januar 1894 wieder leichtere Arbeit verrichten. Während der Zeit befand er sich in ärztlicher Behandlung des Dr. Koller, der außer dem Unterschenkelbruch auch eine Kontusion des rechten Kniegelenks konstatierte. Am 1. Mai setzte Walther die Arbeit neuerdings aus und begab sich für 4 Wochen in das Zieglerhospital; die Zeugnisse des Anstaltsarztes lauten auf chronischen Rheumatismus infolge alter Verletzung. Nachdem dann wieder ein Versuch zur Aufnahme der Arbeit gemacht worden war, blieb Walther am 14. Juni zum dritten mal aus, nachdem ihm am 13. Dr. Koller ein Zeugnis mit der Diagnose „chronischer Rheumatismus der rechten Hüfte und des rechten Beins“ ausgestellt hatte. Vom 26. Juli an wurde wieder gearbeitet. Nach einem Zeugnisse des Dr. Ost vom 28. August trat jedoch infolge langen Stehens bei der Arbeit eine Verschlimmerung am rechten Knöchel ein, weshalb dem Walther vorwiegend sitzende Arbeit angeraten wurde. Am 12. November gab Professor